

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Januar 2017

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
10. 1. 2017	Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) 20444 (neu)	2
10. 1. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000	7
13. 1. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen und der Verordnung über die Gleich- wertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung 22410, 22410	8

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2016

**Niedersächsische Reisekostenverordnung
(NRKVO)**

Vom 10. Januar 2017

Aufgrund des § 84 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamten-
gesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt
geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember
2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Zweiter Teil

Dienstreisen

Erstes Kapitel

**Begriffsbestimmungen, Art und Umfang
der Reisekostenvergütung**

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Fahrt- und Flugkostenerstattung

§ 4 Kostenerstattung für den Erwerb von BahnCards, Netzkarten
und Zeitkarten

§ 5 Wegstreckenentschädigung

§ 6 Kostenerstattung für Heimfahrten

§ 7 Tagegeld, Aufwandsvergütung für Verpflegung

§ 8 Übernachtungsgeld, Aufwandsvergütung für Übernachtung

§ 9 Erstattung sonstiger Kosten

§ 10 Tagegeld und Übernachtungsgeld bei Dienstreisen aus Anlass
einer Versetzung, einer Zuweisung, einer Abordnung oder der
Beendigung einer Abordnung

§ 11 Krankheit und Tod während einer Dienstreise

§ 12 Mit Dienstreisen verbundene private Reisen

§ 13 Nichtantritt von Dienstreisen, Dienstreisen im Rahmen von
Nebentätigkeiten

§ 14 Anrechnung von Leistungen, regelmäßige und gleichartige Dienst-
reisen

Zweites Kapitel

Auslandsdienstreisen

§ 15 Fahrt- und Flugkostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

§ 16 Tagegeld und Übernachtungsgeld bei Auslandsdienstreisen

§ 17 Kostenerstattung für Heimfahrten bei Auslandsdienstreisen

§ 18 Kostenerstattung für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung

Drittes Kapitel

Verfahren

§ 19 Antrag, Antragsfristen

§ 20 Aufbewahrung und Vorlage von Nachweisen

§ 21 Abschlagszahlungen

Dritter Teil

Reisen zum Zweck der Ausbildung oder der Fortbildung

§ 22 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

§ 23 Sonderregelungen für Reisen zum Zweck der Ausbildung oder
der Fortbildung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschrift

§ 25 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere über Inhalt und Um-
fang der Reisekostenvergütung und die Erstattung von nicht

aus dienstlichen Gründen erworbenen BahnCards, Netzkarten
und Zeitkarten sowie das Verfahren zur Gewährung der Reise-
kostenvergütung.

Zweiter Teil

Dienstreisen

Erstes Kapitel

**Begriffsbestimmungen, Art und Umfang
der Reisekostenvergütung**

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Eine Dienstreise (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG) beginnt
mit der Abreise der oder des Dienstreisenden an ihrer oder sei-
ner Wohnung und endet mit der Ankunft an der Wohnung.
²Reist die oder der Dienstreisende an der Dienststätte ab, so ist
für den Beginn der Dienstreise die Abreise an der Dienststätte
maßgeblich. ³Kehrt die oder der Dienstreisende an die Dienst-
stätte zurück, so ist für das Ende der Dienstreise die Ankunft
an der Dienststätte maßgeblich.

(2) ¹Dienststätte ist die Stelle, bei der die oder der Dienstre-
isende regelmäßig den Dienst versieht. ²Versieht die oder der
Dienstreisende den Dienst nicht regelmäßig bei derselben
Stelle, so gilt der Teil der Dienststelle, dem die oder der Dienst-
reisende organisatorisch zugeordnet ist, als Dienststätte. ³Leis-
tet die oder der Dienstreisende Heimarbeit oder Telearbeit
und besteht keine Anwesenheitspflicht an der Dienststelle, so
ist Dienststätte die Stelle, an der sich der Heimarbeitsplatz
oder Telearbeitsplatz befindet.

(3) Dienstort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem sich die
Dienststätte der oder des Dienstreisenden befindet.

(4) Wohnort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem die oder
der Dienstreisende ihren oder seinen Wohnsitz hat.

(5) Geschäftsort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem die
oder der Dienstreisende das Dienstgeschäft erledigt.

(6) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen in das Ausland,
im Ausland und vom Ausland in das Inland.

§ 3

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) ¹Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit
einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden
bis zur Höhe der Kosten für die Nutzung der niedrigsten Be-
förderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet.
²Kosten für einen Flug bis zur Höhe der Kosten für die Nut-
zung der niedrigsten Flugklasse werden nur erstattet, wenn
die oder der Dienstreisende aus dienstlichen oder wirtschaftli-
chen Gründen ein Flugzeug statt eines anderen Beförderung-
smittels benutzt. ³Darüber hinausgehende Kosten wegen der
Nutzung einer höheren Beförderung- oder Flugklasse werden
erstattet, wenn die oder der Dienstreisende

1. ein Beförderungsmittel benutzt, dessen niedrigere Klassen
ausgebucht sind,
2. in der höheren Klasse Sicherungs- oder Überwachungsauf-
gaben wahrnehmen muss,
3. auf dienstliche Weisung eine Person begleiten muss, die
die höhere Klasse nutzt und einen Anspruch auf Kostener-
stattung oder Reisekostenvergütung nach anderen Vor-
schriften als denen der Rechtsvorschriften des Bundes
oder eines Landes über die Reisekostenvergütung für Be-
amtinnen und Beamte hat, oder

4. körperlich oder gesundheitlich beeinträchtigt ist und dadurch eine Reiseerschwerung besteht, die eine Nutzung der höheren Klasse rechtfertigt.

⁴Bei einer Fahrt mit der Eisenbahn werden die Kosten für die Nutzung einer höheren Klasse auch erstattet, wenn die oder der Dienstreisende ein in § 39 Satz 1 NBG oder in § 80 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genanntes Amt bekleidet oder auf dienstliche Weisung eine Person begleitet, die ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Kosten der Nutzung von Mietwagen oder Taxen, die aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen genutzt werden, werden erstattet.

(3) Die Kosten für die Hinfahrt und die Rückfahrt zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort zur Übernachtung der oder des Dienstreisenden in ihrer oder seiner außerhalb des Geschäftsortes liegenden Wohnung werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach § 8 Abs. 1 Satz 3 erstattet.

(4) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn die oder der Dienstreisende eine zumutbare Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung hätte nutzen können.

§ 4

Kostenerstattung für den Erwerb von BahnCards, Netzkarten und Zeitkarten

¹Nutzt eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte für Dienstreisen, so werden die Anschaffungskosten für eine Karte der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert, der den Anschaffungskosten der Karte der niedrigsten Beförderungsklasse entspricht oder sie übersteigt. ²Nutzt eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard 50 oder 100, liegen aber die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, so werden die Anschaffungskosten nach Ablauf der Gültigkeit der Karte anteilig erstattet, und zwar

1. für eine BahnCard 100
 - a) in Höhe der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 50 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der den Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt, oder
 - b) in Höhe der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 25 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der den Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt,
2. für eine BahnCard 50 in Höhe der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 25 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der den Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt.

³Für Personen, die ein Amt nach § 39 Satz 1 NBG oder nach § 80 NKomVG bekleiden, sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Begrenzung der Kostenerstattung auf die Anschaffungskosten der Karten der niedrigsten Beförderungsklasse entfällt.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 3 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(2) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder eines anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittels 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 100 Euro je Dienstreise.

(3) ¹Die Wegstreckenentschädigung beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens festgestellt wurde. ²Bei der Benutzung eines privaten LKW-Pferdetransporters beträgt die Wegstreckenentschädigung 1 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke.

(4) ¹Die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 3 erhöht sich für das Mitführen

1. eines privaten Pferdeanhängers um 20 Cent,
2. eines sonstigen privaten Kraftfahrzeuganhängers um 10 Cent,
3. eines dienstlich zur Verfügung gestellten Pferdeanhängers um 10 Cent und
4. eines sonstigen dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuganhängers um 5 Cent

je Kilometer zurückgelegter Strecke, wenn vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Mitführung festgestellt wurde. ²Wird ein Anhänger nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 mit einem dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug mitgeführt und ist vor Antritt der Dienstreise für das Mitführen ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt worden, so beträgt die Wegstreckenentschädigung bei einem Anhänger nach Satz 1 Nr. 1 10 Cent und bei einem Anhänger nach Satz 1 Nr. 2 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

(5) Für Fahrten mit einem privaten Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

(6) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn die oder der Dienstreisende

1. ein dienstlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug ohne hinreichenden Grund nicht benutzt oder
2. von einer oder einem anderen Beschäftigten des eigenen oder eines anderen Dienstherrn, die oder der für die Fahrt eine Wegstreckenentschädigung oder eine ähnliche Entschädigung beanspruchen kann, mitgenommen wird.

§ 6

Kostenerstattung für Heimfahrten

Bei Dienstreisen, die ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage dauern, zu einem Geschäftsort, der weder Dienort noch Wohnort ist, werden die Kosten für eine Heimfahrt für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 5 Abs. 2 erstattet.

§ 7

Tagegeld, Aufwandsvergütung für Verpflegung

(1) ¹Für Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. ²Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4 a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes. ³Führen Dienstreisende an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durch, so sind für die Berechnung des Tagegeldes die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen. ⁴Wird ein Dienstgeschäft im Umkreis von zwei Kilometern zur Dienststätte oder zur Wohnung erledigt, so wird ein Tagegeld nicht gewährt; dies gilt nicht für Dozentinnen, Dozenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung.

(2) ¹Dauert der dienstliche Aufenthalt an demselben Geschäftsort, der weder Dienort noch Wohnort ist, ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, so wird das Tagegeld nach Absatz 1 Satz 2 vom 15. Tag an um 50 Prozent vermindert; in besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde von einer Verminder-

zung des Tagegeldes absehen. ²Verlässt die oder der Dienstreisende den Geschäftsort wegen einer Heimfahrt, so wird für die Dauer der Heimfahrt, ausgenommen die Zeiten der Hin- und Rückreise, ein Tagegeld nicht gewährt.

(3) ¹Wird eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender ihres oder seines Amtes wegen während der Dienstreise unentgeltlich gepflegt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittagessen und Abendessen um je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag vermindert. ²Dies gilt auch dann, wenn die oder der Dienstreisende ihres oder seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne hinreichenden Grund nicht in Anspruch nimmt. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Übernachtungskosten oder in den erstattungsfähigen sonstigen Kosten enthalten ist.

(4) Für Dienstreisen, für die nach dem Wesen des Dienstgeschäfts erfahrungsgemäß geringere Mehraufwendungen für Verpflegung als allgemein üblich entstehen, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde bestimmen, dass anstelle eines Tagegeldes eine Aufwandsvergütung gewährt wird.

§ 8

Übernachtungsgeld, Aufwandsvergütung für Übernachtung

(1) ¹Für Übernachtungskosten, die die oder der Dienstreisende nachweist, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von bis zu 80 Euro je Übernachtung gewährt. ²Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. ³Weist die oder der Dienstreisende die Übernachtungskosten nicht nach, so wird für bis zu 14 Übernachtungen je Dienstreise ein pauschales Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro je Übernachtung gewährt.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne hinreichenden Grund nicht genutzt wird,
4. für die Übernachtung der oder des Dienstreisenden in ihrer oder seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung und
5. wenn das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten oder erstattungsfähigen sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

(3) Für Dienstreisen, bei denen nach dem Wesen des Dienstgeschäfts erfahrungsgemäß geringere Übernachtungskosten als allgemein üblich entstehen, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde bestimmen, dass anstelle des Übernachtungsgeldes eine Aufwandsvergütung gewährt wird.

§ 9

Erstattung sonstiger Kosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Kosten, die nicht von § 3 oder den §§ 5 bis 8 erfasst sind, werden erstattet.

§ 10

Tagegeld und Übernachtungsgeld bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, einer Zuweisung, einer Abordnung oder der Beendigung einer Abordnung

(1) ¹Für Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, einer Zuweisung, einer Abordnung oder der Beendigung einer Abordnung, für die ein Anspruch auf Trennungsgeld nach § 86 Abs. 1

NBG nicht besteht, wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft an der Dienststätte, bei einer Anreise an einem Vortag bis zur Ankunft an der Unterkunft gewährt. ²Für den Abfahrtstag wird das Tagegeld für die Zeit ab Verlassen der Dienststätte oder Unterkunft bis zur Rückkehr an die Wohnung oder Dienststätte gewährt. ³Für eine eintägige oder zweitägige Abordnung ist für die Bemessung des Tagegeldes abweichend von den Sätzen 1 und 2 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

(2) ¹Für Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, einer Zuweisung, einer Abordnung oder der Beendigung einer Abordnung, für die ein Anspruch auf Trennungsgeld nach § 86 Abs. 1 NBG besteht, wird das Tagegeld für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn der oder dem Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird ein Übernachtungsgeld nach § 8 gewährt. ²Das Tagegeld in Bezug auf den Abfahrtstag wird für die Zeit ab Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird.

§ 11

Krankheit und Tod während einer Dienstreise

(1) ¹Verlängert sich eine Dienstreise infolge einer Erkrankung der oder des Dienstreisenden oder wird eine Dienstreise infolge einer Erkrankung unterbrochen, so wird die Reisekostenvergütung auch für den Zeitraum der Verlängerung oder der Unterbrechung gewährt. ²Wird die oder der Dienstreisende in ein Krankenhaus aufgenommen, so werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes die notwendigen Kosten für das Beibehalten einer Unterkunft am Geschäftsort erstattet; Tagegeld und Übernachtungsgeld werden nicht gewährt. ³Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer ärztlich bescheinigten lebensgefährlichen Erkrankung der oder des Dienstreisenden wird eine Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder § 5 Abs. 2 gewährt.

(2) Verstirbt eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender während einer Dienstreise außerhalb ihres oder seines Wohnortes, so werden die notwendigen Kosten für die Überführung des Leichnams oder des Transports der Urne an den Bestattungsort im Inland erstattet.

§ 12

Mit Dienstreisen verbundene private Reisen

(1) ¹Verbindet die oder der Dienstreisende eine Dienstreise mit einer privaten Reise von bis zu fünf Arbeitstagen, so ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. ²Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen. ³Verbindet die oder der Dienstreisende eine Dienstreise mit einer privaten Reise von mehr als fünf Arbeitstagen, so wird nur für die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten eine Reisekostenvergütung nach § 3 oder § 5 sowie nach den §§ 7 und 8 gewährt.

(2) ¹Wird der Antritt oder die Beendigung einer Dienstreise abweichend von § 2 Abs. 1 an einem vorübergehenden Aufenthaltsort angeordnet oder genehmigt, so bemisst sich die Reisekostenvergütung nach der Abreise von oder der Ankunft an der Unterkunft an diesem Ort. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Wird die vorzeitige Beendigung einer privaten Reise der Beamtin oder des Beamten angeordnet, so erhält die Beamtin oder der Beamte für die Rückreise vom vorübergehenden Aufenthaltsort unmittelbar oder über einen Geschäftsort zur Dienststätte oder zur Wohnung Reisekostenvergütung nach § 3 oder § 5 sowie nach den §§ 7 und 8. ²Neben Reisekostenver-

gütung für die Rückreise wird Reisekostenvergütung für die Hinreise nach § 3 oder § 5 gewährt für die kürzeste Reisedistanz von der Wohnung zum vorübergehenden Aufenthaltsort, an dem die Beamtin oder den Beamten die Anordnung zur Beendigung der privaten Reise erreicht,

1. in voller Höhe, wenn die private Reise in der ersten Hälfte ihrer Dauer beendet werden muss, oder
2. zur Hälfte, wenn die private Reise in der zweiten Hälfte ihrer Dauer beendet werden muss.

³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kosten der Hinreise und der Rückreise der die Beamtin oder den Beamten begleitenden Personen entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 nur die Kosten für die Rückreise unmittelbar zur Wohnung erstattet werden; in besonderen Fällen werden auch die Kosten für eine Rückreise über den Geschäftsort zur Wohnung erstattet.

(4) ¹Kosten der Beamtin, des Beamten und der sie oder ihn begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer privaten Reise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. ²Dies gilt auch für Kosten für Leistungen und Sachen, die aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht genutzt werden konnten.

§ 13

Nichtantritt von Dienstreisen, Dienstreisen im Rahmen von Nebentätigkeiten

(1) Wird eine Dienstreise aus einem Grund, den die oder der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so erhält sie oder er eine Reisekostenvergütung in Höhe der dienstlich veranlassten notwendigen Kosten für die Reisevorbereitung.

(2) ¹Für Dienstreisen im Rahmen einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Nebentätigkeit oder einer Nebentätigkeit, für die ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist, erhält die oder der Dienstreisende Reisekostenvergütung nur insoweit, als die Kosten nicht von einer anderen Person oder Stelle erstattet werden. ²Das gilt auch dann, wenn die oder der Dienstreisende auf die Kostenerstattung verzichtet hat.

§ 14

Anrechnung von Leistungen, regelmäßige und gleichartige Dienstreisen

(1) Leistungen, die die oder der Dienstreisende ihres oder seines Amtes wegen von einer anderen Person oder Stelle aus Anlass einer Dienstreise erhält, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(2) Für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen kann anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde gewährt werden.

Zweites Kapitel

Auslandsdienstreisen

§ 15

Fahrt- und Flugkostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

(1) Bei einer Fahrt mit der Eisenbahn können die Kosten für die Nutzung einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden, wenn die ausländischen Beförderungsmittel im Vergleich zu den Beförderungsmitteln im Inland einen wesentlich niedrigeren Standard haben.

(2) ¹Bei Flugreisen können die Kosten für die Nutzung der Businessklasse oder einer ähnlichen Klasse erstattet werden, wenn der Flug ununterbrochen mindestens zehn Stunden dauert. ²Die Zeit einer Flugunterbrechung, die von der flug-

planmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug bis zu zwei Stunden dauert, gilt als Flugzeit. ³Als Flugzeit gilt auch die Zeit, in der der Flug aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen bis zu einer Dauer von zwei Stunden unterbrochen wird. ⁴Bei einer längeren Flugunterbrechung oder bei einer Flugunterbrechung aus anderen als in Satz 3 genannten Gründen gilt jeder Flug als gesonderte Flugreise.

§ 16

Tagegeld und Übernachtungsgeld bei Auslandsdienstreisen

(1) ¹Die Höhe des Tagegeldes bei einer Abwesenheit der oder des Dienstreisenden vom Wohnort und vom Dienstort im Inland von 24 Stunden richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591), in der jeweils geltenden Fassung. ²Für eintägige Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit der oder des Dienstreisenden vom Wohnort und vom Dienstort im Inland von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 8 Stunden sowie jeweils für den Anreisetag und den Abreisetag bei mehrtägigen Auslandsdienstreisen beträgt das Tagegeld 80 Prozent des nach Satz 1 bestimmten Tagegeldes. ³Dauert der dienstliche Aufenthalt an demselben Geschäftsort im Ausland ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, so wird das Tagegeld vom 15. Tag an um 10 Prozent vermindert; in besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde von einer Verminderung des Tagegeldes absehen.

(2) ¹Weist die oder der Dienstreisende die Übernachtungskosten nach, so richtet sich die Höhe des Übernachtungsgeldes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ARV. ²Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. ³Weist die oder der Dienstreisende die Übernachtungskosten nicht nach, so wird für bis zu 14 Übernachtungen ein pauschales Übernachtungsgeld in Höhe von 25 Euro je Übernachtung gewährt.

(3) ¹Hält sich die oder der Dienstreisende an einem Kalendertag in mehr als einem Staat auf, so richtet sich die Höhe des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes nach dem Staat, den die oder der Dienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. ²Ist der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreichte Staat Deutschland, so ist abweichend von Satz 1 für das Tagegeld der Staat des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland maßgeblich. ³Sind für Orte in einem Staat unterschiedliche Tagegeldder oder Übernachtungsgelder bestimmt, so kommt es im Fall des Satzes 1 auf den Ort an, den die oder der Dienstreisende zuletzt erreicht, und im Fall des Satzes 2 auf den Ort, den die oder der Dienstreisende zuletzt als Geschäfts-, Dienst- oder Wohnort im Ausland hatte. ⁴Bei Flugreisen gilt ein Staat in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden.

(4) Bei der Nutzung eines Schiffs für eine Auslandsdienstreise ist das Tagegeld zu gewähren, das für eine Auslandsdienstreise nach Luxemburg gewährt wird; für die Tage der Einschiffung und der Ausschiffung bestimmt sich die Gewährung des Tagegeldes nach dem Staat, in dem der Ort des Hafens für die Ein- und Ausschiffung liegt.

§ 17

Kostenerstattung für Heimfahrten bei Auslandsdienstreisen

Für Heimfahrten werden Kosten in entsprechender Anwendung des § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 41 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erstattet, dass an die Stelle des Dienstortes der Geschäftsort tritt.

§ 18

Kostenerstattung für das Beschaffen
klimagerechter Bekleidung

¹Bei Auslandsdienstreisen mit mehr als fünf Tagen Aufenthalt am Geschäftsort im Ausland werden die Kosten für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung in Höhe von bis zu 12 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 erstattet, wenn

1. der Geschäftsort in einer Klimazone mit einem vom mitteleuropäischen Klima erheblich abweichenden Klima liegt,
2. ein Beschaffen der Bekleidung im Hinblick auf die Jahreszeit, in der die Auslandsdienstreise durchgeführt wird, unvermeidbar ist und
3. innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits die Kosten für das Beschaffen der erforderlichen Bekleidung erstattet worden sind.

²Der Höchstbetrag nach Satz 1 verdoppelt sich, wenn in dem Geschäftsort während der Dienstreise sowohl extrem hohe als auch extrem niedrige Temperaturen herrschen.

Drittes Kapitel

Verfahren

§ 19

Antrag, Antragsfristen

(1) ¹Reisekostenvergütung wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich bei der Abrechnungsstelle zu stellen.

(2) ¹Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu stellen. ²Abweichend von Satz 1 beginnt die Ausschlussfrist in den Fällen des § 4 mit Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit der BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte und in den Fällen des § 13 Abs. 1 mit Ablauf des Tages, an dem der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt wird, dass die Dienstreise nicht durchgeführt wird.

§ 20

Aufbewahrung und Vorlage von Nachweisen

¹Die oder der Dienstreisende hat die für die Gewährung der Reisekostenvergütung erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung aufzubewahren und der Abrechnungsstelle auf deren Verlangen vorzulegen. ²Wird ein Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Verlangen vorgelegt, so erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung insoweit.

§ 21

Abschlagszahlungen

Auf Antrag wird der oder dem Dienstreisenden ein Abschlag in Höhe von 80 Prozent der zu erwartenden Reisekostenvergütung gewährt, wenn diese

1. voraussichtlich 200 Euro übersteigt oder
2. die Ablehnung des Antrags auf Abschlagszahlung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Dritter Teil

Reisen zum Zweck der Ausbildung oder der Fortbildung

§ 22

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die §§ 2 bis 21 sind entsprechend für Reisen zum Zweck der Ausbildung oder der Fortbildung anzuwenden, soweit sich nicht aus § 23 etwas anderes ergibt.

§ 23

Sonderregelungen für Reisen
zum Zweck der Ausbildung oder der Fortbildung

(1) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird für eine Reise zur Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, an einem Fachstudium, an einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung, an der Laufbahnprüfung oder der Zwischenprüfung sowie für sonstige dienstlich veranlasste Reisen während der Ausbildung Reisekostenvergütung mit der Maßgabe gewährt, dass

1. § 5 Abs. 3 und 4 keine Anwendung findet,
2. das Tagegeld und das Übernachtungsgeld auf 75 Prozent der Beträge begrenzt ist und
3. die Erstattung der Fahrt- und Flugkosten und die Gewährung der Wegstreckenentschädigung bei Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb der Europäischen Union auf die Kosten der Hinreise zur und der Rückreise von der nächsten inländischen Grenzübergangsstelle begrenzt ist.

(2) Für Reisen von Beamtinnen und Beamten zu einer Fortbildungsveranstaltung, die nicht ausschließlich, aber im überwiegenden dienstlichen Interesse durchgeführt wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschrift

Für Dienstreisen, die vor dem 1. Februar 2017 angetreten werden, bestimmt sich die Reisekostenvergütung nach § 120 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 NBG.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Schneider

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung**

Vom 10. Januar 2017

Aufgrund

des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 370),

des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), in Verbindung mit § 1 Nr. 30 der Subdelegationsverordnung-Justiz und

des § 99 Abs. 7 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), in Verbindung mit § 1 Nr. 33 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2015 (Nds. GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. die Geschäfte nach § 16 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. In § 29 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ durch die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung“ ersetzt.

3. Es wird der folgende neue § 33 eingefügt:

„§ 33

Aufgaben und Befugnisse
nach dem Steuerberatungsgesetz

Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes zustehen, werden auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für ihren Oberlandesgerichtsbezirk übertragen.“

4. Der bisherige § 33 wird § 34.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2017

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen
und der Verordnung über die Gleichwertigkeit
von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

Vom 13. Januar 2017

Aufgrund des § 19 Abs. 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 8, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 2 bis 21 und 24 gelten nicht für die Berufsschule, die §§ 7 bis 21, 23 und 24 gelten nicht für das Berufliche Gymnasium und die §§ 5, 6 und 22 gelten zudem nicht für die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums.“

2. Im Vierten Abschnitt wird nach der Überschrift das folgende Erste Kapitel eingefügt:

„Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 7

Arten der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt oder in Modulprüfungen während der Abschlussklasse, wenn in einem Bildungsgang Unterricht in Modulen erteilt wird.

(2) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.“

3. Nach dem neuen § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweites Kapitel

Abschlussprüfung am Ende des Bildungsganges“.

4. Der bisherige § 7 wird § 8.
5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden gestrichen.
6. Der bisherige § 10 wird § 9.
7. Der bisherige § 11 wird § 10 und darin erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
„§ 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
8. Der bisherige § 12 wird § 11 und darin erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
9. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.“
10. § 14 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Facharbeit und Projektarbeit

(1) ¹Der Ausschuss nach § 9 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Fach- oder Projektarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung oder anstelle einer Klausurarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu präsentieren ist. ²Den Schülerinnen und Schülern ist die Entscheidung des Ausschusses vor Beginn der Fach- oder Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹In der Facharbeit und der Projektarbeit wird eine komplexe praxisbezogene Aufgabe unter einer übergreifenden Themenstellung bearbeitet. ²Die Projektarbeit ist selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

(3) ¹Die Facharbeit und die Projektarbeit können als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Bei der Gruppenarbeit muss die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers ersichtlich sein.

(4) ¹Die Facharbeit und die Projektarbeit werden von einer Lehrkraft oder von mehreren Lehrkräften betreut und bewertet. ²Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.“

11. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden §§ 14 bis 17.

12. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

13. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 19 und 20.

14. Nach dem neuen § 20 wird das folgende Dritte Kapitel eingefügt:

„Drittes Kapitel

Modulprüfung

§ 21

Modulprüfung

(1) Wird in einem Bildungsgang Unterricht in Modulen erteilt, so findet die Prüfung jeweils am Ende eines Moduls oder Faches der Abschlussklasse statt.

(2) Für die Modulprüfung gelten die §§ 8 bis 17 entsprechend mit den Maßgaben der Absätze 3 und 4.

(3) ¹Bei Modulprüfungen wird anstelle des Prüfungsausschusses nach § 8 für jedes Modul und Fach ein Modulprüfungsausschuss gebildet, der die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 1 und 4 und den §§ 14 bis 16 hat. ²Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die in dem Modul planmäßig unterrichtet haben. ³Vorsitzendes Mitglied des Modulprüfungsausschusses ist die Lehrkraft, die in dem Modul oder Fach überwiegend unterrichtet hat. ⁴Die Schulleiterin, der Schulleiter, die schulfachliche Dezerntin oder der schulfachliche Dezernt kann als zusätzliches Mitglied den Vorsitz übernehmen.

(4) Bei Modulprüfungen werden die Prüfungsgegenstände im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2, zu Beginn des Moduls mitgeteilt.“

15. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lernfeldern“ ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19, 20 oder 21“ durch die Verweisung „§ 18, 19 oder 21“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Lernfeldern,“ das Wort „Modulen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 19 bis 21“ durch die Verweisung „§§ 18 bis 20“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Abschlussklasse“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „zwei Jahren“ die Worte „und nur mit dem Beginn der ersten Klasse“ eingefügt.
18. § 27 erhält folgende Fassung:
- „§ 27
Erwerb des Sekundarabschlusses I –
Realschulabschluss
- „(1) Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer
1. den Berufsschulabschluss erworben hat und eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt, für den die Regelausbildungszeit drei Jahre beträgt, erfolgreich abgeschlossen hat oder
 2. eine zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat.
- (2) ¹Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt auch, wer
1. den Berufsschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 erworben hat und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, für den die Regelausbildungszeit zwei Jahre beträgt, nachweist oder
 2. die Berufsfachschule – Kosmetik – oder die Berufsfachschule – Pflegeassistenz – mit einem Notendurchschnitt von 3,0 abgeschlossen hat.
- ²Für die Berechnung des Notendurchschnitts gilt § 22 Abs. 7 Satz 3 entsprechend.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 3“ ersetzt und nach dem Wort „einer“ das Wort „fortgeführten“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 17“ durch die Angabe „bis 18“ ersetzt.
20. In § 31 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.
21. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) § 8 Abs. 4 und 5 und die §§ 9 bis 11 gelten entsprechend.“
22. § 34 wird gestrichen.
23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsvorschriften

(1) ¹Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2016 begonnen hat, beendet diesen nach den Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben. ²Abweichend von Satz 1

1. sind § 28 Nr. 2 sowie § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 14 der Anlage 4 zu § 33 in der Fassung, die vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2016 gegolten hat, auch für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen haben, und
2. ist § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung auch auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung in der Fachschule – Heilerziehungspflege – vor dem 1. August 2016 begonnen haben.

(2) Wer vor dem 1. August 2016 am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde oder einen einjährigen Bildungsgang wiederholen muss, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach den zu Beginn des Wiederholungsjahres geltenden Vorschriften fort.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 ohne den vorherigen Besuch der Klasse 1 der Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik – in die Klasse 2 dieses Bildungsganges aufgenommen werden, sind die Vorschriften, die vor dem 1. August 2016 gegolten haben, anzuwenden und für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 ohne den vorherigen Besuch der Klasse 11 der Fachoberschule – Technik – in die Klasse 12 dieses Bildungsganges aufgenommen werden, sind die Vorschriften, die vor dem 1. August 2016 gegolten haben, anzuwenden.“

24. Anlage 2 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufnahme in die Berufseinstiegsschule“.

bb) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) In das Berufsvorbereitungsjahr soll nur aufgenommen werden, wer noch schulpflichtig ist.“

cc) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

b) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 8 bis 13 und 17 bis 21 des Ersten Teils finden keine Anwendung.“

25. Anlage 3 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „nachweist“ durch das Wort „besitzt“ ersetzt.

bbb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Aufgenommen werden soll nur, wer an einem von einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführten Beratungsgespräch über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung teilgenommen hat, an dem auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen konnten.“

³Wird ein Aufnahmeanusschuss nach § 4 Abs. 3 des Ersten Teils gebildet, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch eine

- an der dualen Berufsausbildung beteiligte Person einladen; die Person hat kein Stimmrecht.“
- ccc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110)“ durch die Worte „3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 7, 10 bis 14 und 18 bis 21“ durch die Angabe „§§ 8 bis 13 und 17 bis 21“ ersetzt.
26. Anlage 4 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
- „15. — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —,“.
- bbb) Es wird die folgende neue Nummer 16 eingefügt:
- „16. — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz —,“.
- ccc) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 17 und 18.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11, 14 und 15“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11 und 14“ ersetzt.
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14 und 15“ durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „von acht Doppelstunden“ gestrichen.
- cc) In Absatz 4 werden die Worte „Sozialassistentin/Sozialassistent“ durch die Worte „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.
- dd) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent — werden in Modulen unterrichtet.“
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent — kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und“.
- bbb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist oder“.
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- bb) In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „und — Sozialassistentin/Sozialassistent —“ durch ein Komma und die Worte „— Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent — und — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz —“ ersetzt.
- cc) In Absatz 13 werden die Worte „und — Sozialassistentin/Sozialassistent —“ durch ein Komma und die Worte „— Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent — und — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz —“ ersetzt.
- d) Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.
- e) Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- aaa) In der Tabellenüberschrift wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ die Angabe „/Modul“ angefügt.
- bbb) Nummer 1 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
- ddd) Nummer 6 wird gestrichen.
- eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10.
- fff) Nummer 13 wird gestrichen.
- ggg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.
- hhh) Die bisherige Nummer 15.1 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| „12 | Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent | a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation, | je 3“. |
| | | b) eine Klausurarbeit aus dem Modul „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II“, | |
| | | c) eine Klausurarbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse. | |
- iii) Die bisherigen Nummern 15.2 bis 17 werden Nummern 13 bis 15.
- bb) Absatz 2 wird gestrichen.
- f) Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- aaa) In der Tabellenüberschrift wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ die Angabe „/Modul“ angefügt.
- bbb) Nummer 1 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
- ddd) Nummer 6 wird gestrichen.
- eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 5 bis 10.
- fff) Nummer 13 wird gestrichen.
- ggg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.

hhh) Es wird die folgende neue Nummer 12 eingefügt:

<p>„12 Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent</p>	<p>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis:</p> <p>¹Die Praxisaufgabe aus dem Modul „Durchführung der praktischen Ausbildung“ ist entsprechend den beschriebenen Kompetenzen und beruflichen Anforderungen zu stellen. ²Die Planung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. ³Abweichend von § 11 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, festgelegt.</p>	<p>1</p> <p>Die praktische Prüfung ist im letzten Schulhalbjahr durchzuführen.</p> <p>Die Aufgabe wird drei Werktage vor der praktischen Prüfung ausgegeben.“</p>
--------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

iii) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

In der Spalte „Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt“ werden nach den Worten „Sozialassistentin/Sozialassistent“ ein Komma und die Worte „Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ angefügt.

jjj) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 14 und 15.

bb) Absatz 2 wird gestrichen.

g) Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.

h) Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ ersetzt.

i) Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

„§ 9

Abschlussprüfung in den Berufsfachschulen
— Altenpflege —, — Ergotherapie — und
— Pharmazeutisch-technische Assistentin/
Pharmazeutisch-technischer Assistent —

(1) In der Berufsfachschule — Altenpflege — findet abweichend von § 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 5 bis 7 und 9 bis 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung statt.

(2) In der Berufsfachschule — Ergotherapie — findet abweichend von § 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2, 3 und 5 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung statt.

(3) In der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — findet abweichend von den §§ 8 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2, 3 und 5 bis 15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung statt.“

j) Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

k) Der bisherige § 13 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zusätzlicher Nachweis

In der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — muss die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung nachweisen.“

l) § 14 wird gestrichen.

m) Der bisherige § 15 wird § 11 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent,“.

bb) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. Staatlich geprüfte Sozialassistentin, Schwerpunkt Persönliche Assistenz/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz,“.

cc) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 14 und 15.

27. Anlage 5 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Fachoberschule — Technik — ist mindestens einer der Schwerpunkte

1. Bautechnik,
 2. Informationstechnik,
 3. Mechatronik,
 4. ein schulspezifischer Schwerpunkt
- zu bilden.“

b) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Aufgenommen werden soll nur, wer an einem von einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführten Beratungsgespräch über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung teilgenommen hat, an dem auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen konnten. ³Wird ein Aufnahmeausschuss nach § 4 Abs. 3 des Ersten Teils gebildet, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch eine an der dualen Berufsausbildung beteiligte Person einladen; die Person hat kein Stimmrecht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- c) § 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. fächer- oder lerngebietsübergreifend aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“
28. Anlage 6 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. fächer- oder lerngebietsübergreifend aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“
- bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
- b) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 bis 5, § 10 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und die §§ 15 bis 18“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und die §§ 14 bis 17“ ersetzt.
29. § 1 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Es wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
 „6. Gestaltungs- und Medientechnik“.
30. Anlage 8 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Dem § 2 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Fachschule — Sozialpädagogik — werden in Modulen unterrichtet.“
- b) In § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Staatlich geprüfte Sozialassistentin‘ oder ‚Staatlich geprüfter Sozialassistent‘ jeweils mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ durch die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, in der Fachschule — Sozialpädagogik — aus zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule — Heilpädagogik —, der einjährigen Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — und der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei, in der Fachschule — Heilpädagogik — jeweils vier Zeitstunden.“
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
 „In der Fachschule der folgenden Fachrichtungen sind die Klausur-, Fach- oder Projektarbeiten in den aufgeführten Fächern oder Modulen zu schreiben.“
- bbb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 „9. Zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —:
- a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation,
- b) eine Fach- oder Klausurarbeit aus dem Modul ‚Individuelle Lebenslagen‘ und
- c) eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchstabe b keine Facharbeit geschrieben wurde, eine Facharbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.“
- d) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹In der Fachschule — Sozialpädagogik — wird die praktische Prüfung im Modul ‚Durchführung der praktischen Ausbildung‘ im letzten Schulhalbjahr durchgeführt.“
- bbb) In Satz 2 werden die Worte „den Lernfeldern“ durch die Worte „dem Modul“ ersetzt.
- ccc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „⁵Abweichend von § 10 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, festgelegt.“
- bb) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
- e) In § 6 wird die Angabe „§ 8 Satz 1 und § 9“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
- f) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.
- bb) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
 „6. ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘,
 an der dreijährigen Fachschule — Heilerziehungspflege —.“
- cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.
31. Anlage 9 zu § 33 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Fachschule Seefahrt kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachschule
1. — Nautischer Schiffsdienst — mit den Bildungsgängen
- a) Kapitänin oder Kapitän NK mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses nach Nummer 2 Buchst. a erfolgreich abgeschlossen haben, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
- b) Kapitänin oder Kapitän NK 500 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
- c) Kapitänin oder Kapitän BG mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren,
- d) Kapitänin oder Kapitän BK mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr und
- e) Kapitänin oder Kapitän BKü mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
2. — Technischer Schiffsdienst — mit den Bildungsgängen
- a) Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber, die

- die Voraussetzungen des § 2 Abs. 9 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
- b) Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 11 erfüllen, in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in dem Bildungsgang nach Nummer 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden,
3. — Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen.“
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc erhält folgende Fassung:
- „bb) den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt vom 8. Januar 2009 (VkBl. S. 48) von mindestens zwölf Monaten Dauer nachweist und
- cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Anforderungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), erfüllt.“
- bb) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erfolgreich abgeschlossen hat.“
- cc) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. stattdessen
- a) den Abschluss einer nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten,
- b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
- c) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen, ausgenommen Fischereifahrzeuge, von mindestens 36 Monaten im Decksdienst nachweist.“
- dd) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) eine Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder“.
- bbb) Buchstabe c Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
- „cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Anforderungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung erfüllt.“

- ee) Absatz 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) die erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, die mindestens drei Monate lang die Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung vermittelt und eine Vertiefung dieser Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde durch eine praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte ermöglicht, den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten nachweist oder“.
- bbb) Buchstabe c Doppelbuchst. bb und cc erhält folgende Fassung:
- „bb) den Abschluss einer nach Maßgaben der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistentinnen oder Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent von mindestens achtzehn Monaten, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung absolviert worden sein kann, und
- cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung erfüllt.“
- ff) Die Absätze 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:
- „(9) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr kann aufgenommen werden, wer die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erfolgreich abgeschlossen hat.
- (10) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Ausbildungszeit von einem Schulhalbjahr kann aufgenommen werden, wer
1. die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
2. ein nautisches Befähigungszeugnis nach Teil 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung besitzt und eine Ausbildung in der Metallbearbeitung, die mindestens drei Monate lang die Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung vermittelt, nachweist oder
3. die erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik, die mindestens drei Monate lang die Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung vermittelt und eine Vertiefung dieser Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde durch eine praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte ermöglicht, den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten nachweist.

- (11) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in einem Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden kann aufgenommen werden, wer
1. die Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt und
 2. die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses als Kapitän NK oder als Kapitän BG erfolgreich abgeschlossen hat.“
- gg) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „– Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen –“ durch die Worte „– Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen –“ ersetzt.
- bbb) Im ersten Spiegelstrich werden das Wort „Nautik“ durch die Worte „Nautischer Schiffsdienst“ und das Wort „Schiffsbetriebstechnik“ durch die Worte „Technischer Schiffsdienst“ ersetzt.
- hh) In Absatz 13 werden die Worte „in Bezug auf die praktische Ausbildung“ gestrichen.
- c) In § 4 werden die Worte „– Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen –“ durch die Worte „– Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen –“ ersetzt.
- d) In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt und nach dem Wort „Bundesministerium“ werden die Worte „und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.
- e) In § 6 werden die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ und die Worte „zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt“ durch die Worte „zur Schiffsmaschinistin TSM oder zum Schiffsmaschinisten TSM“ ersetzt.
- f) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) im einleitenden Teil werden die Worte „Fachschule – Nautik –“ durch die Worte „Fachschule – Nautischer Schiffsdienst –“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb und Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird jeweils das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Steuerung“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „Fachschule – Schiffsbetriebstechnik –“ durch die Worte „Fachschule – Technischer Schiffsdienst –“ ersetzt.
- g) In § 8 Abs. 1 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ und die Angabe „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Angabe „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.
- h) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Prüfung nach § 6 zum Erwerb des Abschlusses zur Schiffsmaschinistin und zum Schiffsmaschinisten ist nur bestanden, wenn auch die Abschlussprüfung zum Kapitän NK oder zum Kapitän BG bestanden wurde.“
- i) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsganges wird nur bescheinigt, wenn die fachliche Eignung für den Erwerb des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach § 1 erworben wurde und die Befähigung für den Schiffssicherheitsdienst vorliegt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

In § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), werden die Worte „in den in das Verzeichnis aufgenommenen Sachgebieten“ durch die Worte „auf die wesentlichen Unterschiede (§ 5 Abs. 3 Satz 2) zu beschränken und“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 13. Januar 2017

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG